



Geheimhaltungs-Vereinbarung mit Lieferanten

Stand vom:
18.05.2012

Geheimhaltungs-Vereinbarung (GHV)



zwischen:

Burger Industrierwerk GmbH & Co. KG
Hermann-Burger-Straße 29, 78136 Schonach
Postfach 40, 78133 Schonach
Telefon 07722/8603-0 Telefax 07722/8603-40
E-Mail: info@biw-burger.de
(im folgenden BIW genannt)

und

(im folgenden Lieferant genannt)

Präambel

Im Hinblick darauf, dass die Vertragspartner beabsichtigen vertrauliche Informationen auszutauschen, und einen Missbrauch dieser Informationen (Daten aller Art, Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Kennlinien und Anbausituationen, Beschreibungen, Zeitpläne, Ziele, Ideen, Know-how, nicht veröffentlichte Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse jedweder Art, Betriebsinterna sowie Preis und Lieferantenangaben) vermeiden wollen, schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung folgenden Inhalts:

§ 1

Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Projekte vom jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten zu verwenden. Gegenseitig wird zugesichert, dass diese Informationen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht und alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Für den Fall der Weitergabe von Daten an Dritte (Unterlieferanten), ist mit diesen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung zu treffen.

§ 2

Als Dritte werden alle juristischen Personen angesehen, die nicht verbundene Unternehmen der Vertragspartner sind sowie alle natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Personals der o.g. Unternehmen sind, welche im Rahmen ihrer Funktion Kenntnis der vertraulichen Informationen erlangen.

§ 3

Die Vertragspartner werden entsprechende Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern auferlegen, die mit der Erledigung von Aufgaben im Rahmen des Vertragsgegenstandes befasst sind, und dies auf Wunsch dem anderen Vertragspartner nachweisen.

§ 4

In jedem Fall behält sich der jeweils übergebende Vertragspartner sämtliche Rechte bezüglich aller von ihm übergebenen Informationen vor. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte aller Art sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte. Kein Vertragspartner wird ohne Einverständnis des anderen Vertragspartners ein Schutzrecht anmelden, das auch auf Informationen beruht, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat.

§ 5

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17,18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, sowie dass derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

§ 6

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die vorliegende Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien, der sich, wenn nicht rechtzeitig, 3 Monate vor Jahresende, vorher gekündigt wird, sich jeweils um ein Jahr verlängert.

§ 7

Jeder Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die zur Verfügung gestellten Teile, Unterlagen, Datenträger und alle von diesen angefertigte Kopien oder sonstige Vervielfältigungen von Informationen auf Wunsch des anderen Partners jederzeit wieder zurückgeben und in elektronischer Form gespeicherte Informationen - ohne davon Kopien oder sonstige Vervielfältigungen zu behalten - löschen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

§ 9

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten solche im Vorfeld dieser Geheimhaltungsvereinbarung dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieser Geheimhaltungsvereinbarung jegliche Wirkung.

§ 10

Kein Vertragspartner kann aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung einen Anspruch auf Abschluss weiterer Verträge herleiten.

§ 11

Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieser Geheimhaltungsvereinbarung entspricht.

§ 12

Für sämtliche aus der Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich BGB/HGB. Das Recht über das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CSIG) wird ausgeschlossen.

Für alle sich aus der Geheimhaltungsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte an dem Sitz von BIW Burger Industriewerk GmbH & Co. KG zuständig. BIW behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigen.

Ort/Datum

Ort/Datum

[Firmenname/Lieferant]

[BIW Burger Industriewerk GmbH & Co. KG]